

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

**Landesgesetz, mit dem das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), die
Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) und das Landes-
Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) geändert werden
(Dienstrechts-Novelle 2024)**

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG)
Artikel 2 Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)
Artikel 3 Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG)

Artikel 1

Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG)

Das NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100, wird wie folgt geändert:

1. Im § 47 Abs. 4 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen“ die Wortfolge „, der Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt“ eingefügt.
2. Im § 51b Abs. 1 wird nach der Wortfolge „vom Träger der Sozialversicherung“ die Wortfolge „oder vom Land im Rahmen der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ eingefügt.

3. Im § 72 wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) Auf die Dauer des gänzlichen Entfalls des Dienstbezuges entfällt auch der Kinderzuschuss.“
4. Im § 82 Abs. 7 Z 5 wird nach dem Wort „Wochengeld“ die Wortfolge „oder Sonderwochengeld“ eingefügt.
5. Im § 94 Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „Betrag von € 2.500,--“ der Klammerausdruck „(Freigrenze)“ eingefügt.
6. Im § 101 Abs. 3 wird der Betrag „0,42“ durch den Betrag „0,5“ ersetzt.
7. Im § 101 Abs. 4 wird der Betrag „0,05“ durch den Betrag „0,15“ ersetzt.
8. Im § 102 Abs. 5 wird im dritten Satz der Betrag „0,30“ durch den Betrag „0,50“, der Betrag „0,15“ durch den Betrag „0,20“ und der Betrag „0,08“ durch den Betrag „0,10“ ersetzt sowie im fünften Satz der Betrag „79,70“ durch den Betrag „109,--“ ersetzt.
9. Im § 109 Abs. 2 wird der Betrag „26,40“ durch den Betrag „30,00“ ersetzt.
10. Im § 109 Abs. 3 wird der Betrag „15,00“ durch den Betrag „17,00“ ersetzt.
11. Im § 128 Abs. 4 wird das Wort „Bedienstete“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

12. Die Tabelle in § 131 Abs. 4 lautet:

„Wegstrecke gem. Abs. 2	Täglicher Fahrtkosten- zuschuss	Wegstrecke gem. Abs. 2	Täglicher Fahrtkosten- zuschuss
Kilometer	Euro	Kilometer	Euro
1	0,1848	37	3,7510
2	0,3695	38	3,7919
3	0,5470	39	3,8235

4	0,7217	40	3,8644
5	0,8748	41	3,8958
6	1,0308	42	3,9255
7	1,1850	43	3,9561
8	1,3290	44	3,9868
9	1,4729	45	4,0082
10	1,6067	46	4,0389
11	1,7321	47	4,0602
12	1,8648	48	4,0807
13	1,9792	49	4,1011
14	2,0915	50	4,1215
15	2,2046	51	4,1420
16	2,3077	52	4,1624
17	2,4120	53	4,1736
18	2,5139	54	4,1940
19	2,6069	55	4,2043
20	2,6998	56	4,2246
21	2,7825	57	4,2349
22	2,8650	58	4,2460
23	2,9468	59	4,2552
24	3,0193	60	4,2655
25	3,0918	61	4,2776
26	3,1643	62	4,2870
27	3,2243	63-64	4,2970
28	3,2979	65-67	4,3064
29	3,3489	68-70	4,3175
30	3,4111	71-73	4,3276
31	3,4623	74-76	4,3370
32	3,5235	77-79	4,3492
33	3,5652	80-82	4,3582
34	3,6173	83-84	4,3685
35	3,6581	ab 85	pro km 0,0521"
36	3,7081		

13. § 149 Z 4 lautet:

„4. eine von einem inländischen Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen erfolgte

- a) Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, wenn die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
- b) Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, wenn die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt,

c) Anordnung einer Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum.“

14. Im § 216 wird folgende Z 18 angefügt:

„18. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 275 vom 25. Oktober 2022, S. 33.“

15. § 217 lautet:

„§ 217

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 106/2024
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 110/2024
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 88/2023
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 70/2024
5. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 119/2024
6. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2020
7. Gebührenanspruchsgesetz (GebAG), BGBl. Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 202/2021
8. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 118/2024
9. Pensionsgesetz 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340/1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 134/2023
10. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2022

11. Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 205/2022
 12. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 110/2024
 13. Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921 i.d.F. BGBl. I Nr. 11/2024“
16. Im § 218 Abs. 14 zweiter Satz wird die Zahl „2024“ durch die Zahl „2026“ ersetzt.
17. Im § 218 Abs. 16 wird die Wortfolge „und 2025“ durch die Wortfolge „, 2025 und 2026“ ersetzt.
18. Im § 218 wird folgender Abs. 18 angefügt:
„(18) Die §§ 101 Abs. 3 und 4, 102 Abs. 5, 109 Abs. 2 und 3 und 131 Abs. 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft.“
19. Im § 220 entfallen Abs. 1a bis 1e ersatzlos und lauten Abs. 2 bis 4 (neu):
„(2) Bei der Berechnung der Dienstzeit gemäß § 65 Abs. 4 ist bei Bediensteten, deren Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich vor dem der Kundmachung der Fassung LGBl. 2100–11 nächstfolgenden Monatsersten begonnen hat, § 65 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 Z 1 in der Fassung LGBl. 2100–10 weiterhin anzuwenden.

(3) Auf Bedienstete, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes LGBl. Nr. 11/2024 Leistungen gemäß § 80 Abs. 1 bis 4 auf Grund einer Dienstverhinderung erhalten, ist bis zum Ende dieser Dienstverhinderung § 80 Abs. 7 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 38/2023 weiterhin anzuwenden.

(4) Für Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat, ist anlässlich einer Zuordnung gemäß § 44 Abs. 19 NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz, LGBl. Nr. 1/2020, oder einer Zuordnung gemäß § 22 Abs. 10 NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006,

LGBI. 9450, mit Bescheid die Höhe einer fiktiven Abfertigung im Sinne der §§ 23 und 23a Angestelltengesetz zum Zeitpunkt der Zuordnung festzustellen. Endet das Dienstverhältnis, entsteht unter den Voraussetzungen des Angestelltengesetzes ein Anspruch auf den gemäß dem ersten Satz festgestellten und für die Jahre von dieser Feststellung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens mit den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 ASVG aufgewerteten Betrag.“

Artikel 2

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs. 7 Z 5 wird nach dem Wort „Wochengeld“ die Wortfolge „oder Sonderwochengeld“ eingefügt.
2. Im § 22a Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „Betrag von € 2.500,--“ der Klammerausdruck „(Freigrenze)“ eingefügt.
3. § 42 Abs. 4 zweiter Satz lautet:
„Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Sonderurlaubes unter Entfall der Dienstbezüge, einer Familienhospizfreistellung, einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, einer Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt oder eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, ist der Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, um den Anteil zu kürzen, der dem Anteil der Dauer des Sonderurlaubes, der Familienhospizfreistellung, der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, der Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt oder des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes im Kalenderjahr entspricht.“
4. § 78 lit. f lautet:
„f. die von einem inländischen Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen erfolgte Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder durch Anordnung einer Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird.“

5. Im § 182 wird folgende Z 15 angefügt:
„15. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABI. Nr. L 275 vom 25. Oktober 2022, S. 33.“

6. § 185 lautet:

„§ 185

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 106/2024
 2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 110/2024
 3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 88/2023
 4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 70/2024
 5. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 119/2024
 6. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 118/2024
 7. Pensionsgesetz 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340/1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 134/2023
 8. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2022“
7. Im § 189 Abs. 16 wird die Wortfolge „und 2025“ durch die Wortfolge „, 2025 und 2026“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG)

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. 2300, wird wie folgt geändert:

1. § 44 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Sonderurlaubes unter Entfall der Dienstbezüge, einer Familienhospizfreistellung, einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, einer Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt oder eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, ist der Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, um den Anteil zu kürzen, der dem Anteil der Dauer des Sonderurlaubes, der Familienhospizfreistellung, der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, der Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt oder des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes im Kalenderjahr entspricht.“

2. Im § 60a Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „Betrag von € 2.500,--“ der Klammerausdruck „(Freigrenze)“ eingefügt.

3. Im § 70 Abs. 15 wird die Zahl „2024“ durch die Zahl „2026“ ersetzt.

4. Im § 72 wird folgende Z 15 angefügt:

„15. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 275 vom 25. Oktober 2022, S. 33.“